

August 2012

Verbraucherschutz in Sozialen Netzwerken

Forderungen

des Projekts Verbraucherrechte in der digitalen Welt

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Projekt Verbraucherrechte in der digitalen Welt
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
surfer-haben-rechte@vzbv.de
www.surfer-haben-rechte.de

Einführung

Soziale Netzwerke sind in wenigen Jahren von kleinen Nischen zu Massen Anwendungen geworden und aus der digitalen Welt nicht mehr wegzudenken. Kein Dienst im Netz umfasst so viele persönliche Daten wie Soziale Netzwerke. Eingaben in Sozialen Netzwerken werden oft als flüchtig wahrgenommen. Doch das genaue Gegenteil ist der Fall: Was in Sozialen Netzwerken und damit im Internet steht, ist publiziert. Umso wichtiger ist es, dass der Datenschutz innerhalb dieser Netzwerke klar und transparent für die Verbraucher dargestellt und umgesetzt wird.

Das Geschäftsmodell der meisten Anbieter ist die Werbefinanzierung. Aufgrund der Vielzahl von Informationen in Sozialen Netzwerken lässt sich hier Werbung zielgerichteter schalten und ist daher besonders beliebt bei den Werbetreibenden. Vielleicht gerade deswegen wird der Datenschutz aber eher kleingeschrieben. So sind die Voreinstellungen oft sehr großzügig, Daten werden häufig ohne aktive Einwilligung der Nutzer an Dritte weitergegeben, Verbindungen werden nicht immer verschlüsselt, so dass theoretisch jeder, der sich im gleichen Netzwerk befindet, diese Daten mitlesen kann. Problematisch ist häufig auch, dass die Betreiber Sozialer Netzwerke die persönlichen Daten trotz Löschens des Kontos durch den Nutzer weiter speichern und nicht vollständig entfernen.

Zwar bieten die Plattformbetreiber für einzelne Teilbereiche die Möglichkeit, bestimmte Daten nicht der Öffentlichkeit bzw. Jedermann zugänglich zu machen. Doch zunächst muss in der Regel der umfänglichen Datenfreigabe zugestimmt werden und erst im Nachhinein kann dieser widersprochen werden.

Die Datenschutzproblematik ist insbesondere bei Portalen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, besonders brisant. Hier müssen noch strengere Maßstäbe an den Datenschutz gestellt werden, da Kinder und Jugendliche besonders schützenswert sind.

Forderungen im Überblick

I. Anforderungen für die Nutzung Sozialer Netzwerke

- Restriktive Voreinstellungen und anonyme/pseudonyme Nutzerprofile müssen dem Nutzer gewährt werden.
- Informationen müssen in nutzerfreundlicher Sprache zur Verfügung stehen.
- Minderjährigen Nutzern muss ein besonderer Schutz gewährt werden.
- Die Daten der Nutzer dürfen nicht ohne deren ausdrückliche Einwilligung über Suchmaschinen auslesbar sein.

II. Datenschutz und Datensicherheit auf den Plattformen

- Es muss immer eine informierte und bewusste Einwilligung in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgen.
- Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Werbezwecke darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung durch die Nutzer erfolgen.
- Nutzer müssen ihre Nutzerprofile unmittelbar und ohne Hürden vollständig löschen bzw. löschen lassen können.
- Es müssen auf den Plattformen alle Sicherheitsvorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik getroffen werden.
- Anwendungen Dritter dürfen nur über Programmierschnittstellen mit ausdrücklicher Einwilligung der Nutzer bei der ersten Anwendung auf die Daten zugreifen.

III. Rechte und Rechtsdurchsetzung

- Betreiber Sozialer Netzwerke dürfen sich nicht ohne die Einwilligung der Nutzer umfassende Nutzungsrechte an den Inhalten der Nutzer einräumen.
- Es muss eine einfach zugängliche und kostenfreie Kontaktmöglichkeit für die Nutzer zur Verfügung gestellt werden.
- Die Datenschutzregelungen müssen als Verbraucherschutzgesetz im Sinne des § 2 Unterlassungsklagengesetz anerkannt werden, um die Rechtsdurchsetzung klagebefugter Verbände zugunsten einer Vielzahl von Nutzern zu verbessern.

Forderungen im Einzelnen

I. Anforderungen für die Nutzung Sozialer Netzwerke

Restriktive Voreinstellung und anonyme/pseudonyme Nutzerprofile

- Die Nutzerprofile müssen so zugriffseingeschränkt wie möglich voreingestellt sein.
- Die Nutzer müssen sich aktiv für Datenfreigaben entscheiden können. Neue Funktionen dürfen nur mit Einwilligung des Nutzers frei geschaltet werden
- Jeder Nutzer sollte die Wahl haben, ob er sich mit einem Pseudonym oder mit seinem Klarnamen auf einer Plattform anmeldet.

Informationen in nutzerfreundlicher Sprache/Bedienerfreundlichkeit

- Nutzer müssen vor der Anmeldung auf einem Sozialen Netzwerk über Funktionalitäten des Dienstes, Datenschutz und –sicherheit, Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten, Geschäftsmodell etc. kompakt und verständlich informiert werden.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Datenschutzbestimmungen sind dem Nutzer in transparenter, nachvollziehbarer, leicht zugänglicher und verständlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Besonderer Schutz und Regelungsbedarf für minderjährige Nutzer

- Die Ansprache minderjähriger Nutzer im Hinblick auf allgemeine Informationen, AGB und Datenschutzbestimmungen muss zielgruppenspezifisch erfolgen.
- Minderjährige Nutzer bis einschließlich 13 Jahre können nicht in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen.
- Minderjährige Nutzer, die älter als einschließlich 13 Jahre sind, können in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten nur einwilligen, soweit sie hierzu die Einsichtsfähigkeit gemessen an ihrer sozialen und geistigen Reife besitzen.
- Die Daten minderjähriger Nutzer dürfen nicht zur Erstellung von Werbeprofilen genutzt werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass Medienkompetenz durch die Einführung eines verpflichtenden Unterrichtsfachs in der Schule vermittelt wird. Hierfür sind ausreichende finanzielle Mittel und die fachkompetente Ausbildung der Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen.

Kein Auslesen der Daten über Suchmaschinen

- Die Daten der Nutzer dürfen nicht ohne deren ausdrückliche Einwilligung über Suchmaschinen auslesbar sein.

II. Datenschutz und Datensicherheit auf den Plattformen**Hinreichende Informationen vor der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

- Die Nutzer sind über die Art und den Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung vorab und vollständig zu informieren.

Informierte und bewusste Einwilligung in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- Es muss sichergestellt sein, dass die Nutzer bei einer Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, die nicht unmittelbar dem Vertragszweck dient, ausdrücklich einwilligen. Die Einwilligung muss in Kenntnis des Sachverhalts frei, ohne jeden Zwang erfolgen.
- Der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit ist zu beachten.

Einwilligung in die Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung für Werbezwecke

- Die Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung für Werbezwecke darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung durch die Nutzer erfolgen.
- Es ist sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten der Nutzer nicht zur Erstellung von Werbeprofilen außerhalb des Vertragszwecks bzw. ohne deren Einwilligung genutzt werden.

Sicherstellung der einfachen Datenlöschung bei Deaktivierung des Nutzerprofils und „Verfallsdatum“ der Nutzerdaten

- Es muss sichergestellt werden, dass die Nutzer ihre Nutzerprofile unmittelbar und ohne Hürden vollständig löschen bzw. löschen lassen können. Das gilt auch für die Daten, die nicht aktiv durch den Nutzer selbst an Dritte weitergeleitet wurden, beispielsweise bei der Nutzung von Drittanwendungen.
- Der Diensteanbieter hat sicherzustellen, dass im Falle der Nichtnutzung des Nutzerkontos das Nutzerkonto nach Ablauf des Jahres, das dem Jahr der letzten Nutzung folgt, gelöscht wird. Der Diensteanbieter hat den Nutzer spätestens sechs Wochen vor der Löschung über die beabsichtigte Maßnahme angemessen (z.B. über die hinterlegte E-Mail-Adresse) zu unterrichten.

Datensicherheit und Sorgfaltspflichten

- Es müssen auf den Plattformen alle Sicherheitsvorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik getroffen werden, um Datendiebstähle und Systemeinträge zu vermeiden. Im Übrigen sind regelmäßige Kontrollen durchzuführen.
- Vor der Einführung technischer Neuerungen werden diese auf ihre Auswirkungen für den Schutz der Daten und Inhalte der Mitglieder umfassend geprüft.

Kein Zugriff auf Nutzerdaten durch Dritte

- Anwendungen Dritter dürfen nur über Programmierschnittstellen mit ausdrücklicher Einwilligung der Nutzer bei der ersten Anwendung auf die Daten zugreifen.
- Die Betreiber Sozialer Netzwerke tragen technisch und rechtlich dafür Sorge, dass Schnittstellen nicht zum Missbrauch genutzt werden können.

III. Rechte und Rechtsdurchsetzung**Einräumung von Nutzungsrechten an den Inhalten der Nutzer**

- Betreiber Sozialer Netzwerke dürfen sich nicht ohne die Einwilligung der Nutzer umfassende Nutzungsrechte an den Inhalten der Nutzer einräumen.

Kontaktmöglichkeit

- Für Beschwerden und Nachfragen zu den Diensten eines Plattformbetreibers ist dem Nutzer eine einfach zugängliche und kostenfreie Kontaktmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass der Nutzer innerhalb einer angemessenen Frist eine adäquate Reaktion auf seine Anfrage erhält.
- Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde muss benannt werden

Anwendbares Recht und Rechtsdurchsetzung

- Die Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung auf internationaler Ebene muss vereinfacht und nachhaltig erfolgen.
- Die Datenschutzregelungen müssen als Verbraucherschutzgesetz im Sinne des § 2 Unterlassungsklagengesetz anerkannt werden, um die Rechtsdurchsetzung klagebefugter Verbände zugunsten einer Vielzahl von Nutzern zu verbessern.